

Die Nachwirkungen der Krisenhilfe

Während der Corona-Pandemie haben viele Unternehmen Covid-19-Kredite, Härtefallgelder und Kurzarbeitsentschädigungen bezogen. Nun gilt es, die bezogenen Krisenhilfen gutzumachen und die damit verbundenen Auflagen zu erfüllen. Eine Bestandsaufnahme.

BORIS BLASER

Beim Ausbruch der Corona-Pandemie und im darauffolgenden Lockdown hat die Schweizer Politik rasch und pragmatisch gehandelt. Der Bund hat zusammen mit den Banken die Covid-19-Kredite lanciert und das etwas angestaubte Mittel der Kurzarbeitsentschädigungen aus der Mottenkiste geholt und daraus ebenfalls eine unbürokratische Soforthilfe gestartet. So konnten besonders betroffene Unternehmen schon nach kurzer Zeit finanzielle Unterstützung des Staates beziehen.

Als letzter Punkt kamen dann die Härtefallgelder dazu. Anspruchsbe-rechtigt waren in erster Linie Firmen, die aufgrund der Pandemie sehr starke Umsatzrückgänge erlitten oder ihren Betrieb auf behördliche Anordnung während mehr als 40 Kalendertagen einstellen mussten.

Die Summen

Mit dem gegenwärtigen Abklingen der Fallzahlen und der allmählichen wirtschaftlichen Normalisierung neigen sich die Möglichkeiten, Härtefallgelder zu beantragen, dem Ende zu oder sind bereits ausgelaufen. In den Vordergrund rückt jetzt die Frage, welche Auflagen die Unternehmen, die finanzielle Unterstützung aus den verschiedenen Töpfen bezogen haben, berücksichtigen müssen.

Um die Grösse der Hilfen etwas einordnen zu können, hier einige Zahlen dazu: Es wurden im Jahr 2020 einerseits Covid-19-Kredite im Umfang von 17 Milliarden Franken zugunsten von über 139000 Unternehmen gesprochen. Dazu kamen 3,2 Milliarden Franken Härtefallhilfe in der Form von zinsfreien Darlehen und À-fonds-perdu-Beiträgen. Diese Eckdaten beschreiben das grösste Wirtschaftsprogramm, das die Schweiz je gestemmt hat. Während die Covid-19-Kredite und die Darlehen vollumfänglich zurückgeführt werden

müssen, sind die À-fonds-perdu-Beiträge im Grundsatz nicht rückzahlungspflichtig.

Hat's geholfen?

Die grösste Zahl von Firmen, welche die Anspruchskriterien für finanzielle Unterstützung erfüllten, findet sich in der Gastronomie – gefolgt von der Hotellerie und vom Detailhandel. In diesen Branchen haben viele Betriebe die Pandemie trotz zum Teil schneller Unterstützung nicht überlebt. Manchem Unternehmen, das schon vorher auf wackligem Grund stand, war nicht mehr zu helfen: Weil die Gelder zu spät eintrafen, da der zuständige Kanton das entsprechende Programm erst mit Verzögerung auflegte oder da das Zusammentragen der Fakten und das Einreichen der Gesuche viele Firmen überforderte.

Gerade kleinere Unternehmen, die sich häufig nicht auf eine zeitnahe Buchführung abstützen konnten, haben in dieser Situation wertvolle Zeit verloren und mussten versuchen, die Verbuchung ihrer Belege zu bewältigen oder zu organisieren. So wurde der Faktor Zeit, der in einer solchen Krisensituation ausschlaggebend ist, vielen Firmen zum Verhängnis. Bleibt die Erkenntnis, dass auch kleinere Unternehmen gut daran tun, eine möglichst aktuelle und lückenlose Buchführung sicherzustellen.

Ob das riesige Wirtschaftsprogramm den erwünschten Nutzen bringt, werden erst die Konkurs- und Liquidationszahlen der nächsten Monate zeigen. Leider ist davon auszugehen, dass noch einmal eine grössere Flurbereinigung bevorsteht. Die Unterstützungsmassnahmen waren zur Überbrückung gedacht und sind kaum dazu geeignet, ein Unternehmen aus einer grundlegenden betriebswirtschaftlichen Talsohle zu heben.

Wie weiter ...

Firmen, die Gelder bezogen haben und sich auf dem Weg zu einer wirtschaftli-



Boris Blaser ist Vorstandsmitglied von TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich. PD

chen Normalisierung befinden, müssen sich jetzt mit einer Reihe von Vorgaben und praktischen Problemen beschäftigen. Wie die Covid-19-Kredite sind ebenso die Härtefallgelder an strikte Bedingungen geknüpft. Die Unternehmen dürfen zum Beispiel keine Dividenden ausschütten.

Gewichtiger scheint ein Punkt, der sowohl bei den Covid-19-Krediten als auch bei den Härtefallhilfen problematisch ist: Der Bezug von Geldern aus dem Betrieb, die dann als Kontokorrent oder Darlehen ausgestaltet werden. Diese Praxis ist in KMU gängig – in diesem Punkt ist das grösste Potenzial für Vergehen im Rahmen der Unterstützungsgelder zu befürchten. Als kleines Beispiel sei angeführt, dass viele Unternehmerinnen und Unternehmer einen lockeren Umgang mit der Firmenkreditkarte pflegen. Da ist auch manchmal ein privater Bezug drin. Ob absichtlich oder nicht, solange das KMU im Besitz der Unterstützungsleistungen oder an entsprechende Fristen gebunden ist, müssen solche Bezüge sofort zurückerstattet werden. Dass sie nicht mehr als Kavaliersdelikt abgetan wer-

den können, zeigt die Anzeigenstatistik des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) über die Covid-19-Kredite.

Für Firmen mit mehr als 5 Millionen Franken Jahresumsatz gilt eine weitere Auflage. Die staatliche Hilfe soll Verluste abfedern, aber nicht zu Unternehmensgewinnen respektive Überentschädigungen führen. Deshalb müssen Firmen, die Härtefallgelder bezogen haben und im Jahr 2021 einen Gewinn erzielen, diesen im Umfang des erhaltenen Betrags an den Staat zurückzahlen. Wie gut Bund und Kantone mit der Umsetzung dieser Auflagen zurecht kommen, ist eine andere Frage. Die Menge der betroffenen Unternehmen und die fehlende Erfahrung mit dieser Art von Finanzverwaltung machen diese Aufgabe mehr als anspruchsvoll. Da die ganze Angelegenheit der Unterstützungsgelder für alle Seiten neu ist, wird es auch in nächster Zeit noch viele rechtliche Angelegenheiten zu klären geben.

Boris Blaser, dipl. Treuhandexperte, ist Gründer von B&B Concept sowie Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich.

«Ob das riesige Wirtschaftsprogramm den erwünschten Nutzen bringt, werden erst die nächsten Monate zeigen.»